

Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(EntsV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. Mai 2003¹ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. g

² Bei Tätigkeiten in den folgenden Bereichen hat die Meldung unabhängig von der Dauer der Arbeiten zu erfolgen:

g. Garten- und Landschaftsbau.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 823.201

Anhang

(Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007² über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3 Bst. f

³ Ausländerinnen und Ausländer benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung, wenn sie in einem der folgenden Bereiche grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit ausüben:

- f. Garten- und Landschaftsbau.

² SR 142.201